

dem Gutachten der Deputation der II. Kammer enthalten ist, anzunehmen, weil solche nicht nur angemessen ist, sondern noch dadurch im Voraus ein Einverständnis mit der II. Kammer herbeigeführt wird, wodurch die Verhandlungen verkürzt werden.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer diesen Antrag unterstütze? geschieht dies hinreichend.

Referent Prinz Johann: Ich muß mich gegen den Antrag der Deputation der II. Kammer erklären. Es ist hier zuerst von Handlungen die Rede, die als Vorbereitungen zum Hochverrath betrachtet werden müssen. Bei ihnen gehört die hochverräterische Absicht zu den Erfordernissen, denn sonst könnten sie nicht Vorbereitung zum Hochverrath sein. Dagegen giebt es mehrere Handlungen, bei denen diese Absicht nicht erforderlich ist, z. B. bei aufreizenden Schriften gegen die Regierung und den Staat. Diese Handlungen sind zum Theil von geringerem Belange. Bei ihnen kann die Absicht nicht allemal verlangt werden. Der Beweis einer solchen Absicht ist sehr schwer zu führen. Uebrigens ist die Paragrafhe berechnet, dem Richter den möglichsten Spielraum zu lassen, denn sie stellt die Gefängnißstrafe ohne Minimum fest; es kann also ein Tag Gefängnißstrafe erkannt werden. Wollte man die Fassung der Deputation der II. Kammer annehmen, dann müßte man Arbeitshausstrafe für den Fall festsetzen, wo die Absicht vorliegt und für die andern Fälle Gefängnißstrafe annehmen.

v. Welck: Ich müßte mich gegen den Antrag erklären, und ich erlaube mir darauf zurückzukommen, daß ich nicht wüßte, wie die Absicht constatirt werden wollte; das könnte nur durch ein Eingeständniß geschehen, was bei dem Verbrechen des Hochverraths schwerlich zu erlangen sein dürfte. Bei der Vorbereitung desselben finden andere Verhältnisse statt, wie bei andern Verbrechen, wo die Absicht, zu tödten, am Tage liegt, denn vom vollständigen Beweis ist nicht die Rede. Es ist anders bei der Vorbereitung zu diesem Verbrechen, und da bemerke ich die ungemene Milde, nach welcher sie bestraft werden. Es würde daher nicht einmal die höchste der Strafen in Anwendung gebracht werden.

Bürgermeister Behner: Ich glaube, ich kann nicht besser thun, als die Gründe, welche die Deputation der II. Kammer aufgefaßt hat, hier mitzutheilen. Die Deputation der II. Kammer sagt:

In der Fassung dieses Artikels fand die Deputation mancherlei Bedenken. Abgesehen davon, daß es schwer ist, außer dem concreten Falle, im Allgemeinen zu bestimmen, welches die Grundsätze sind, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, und daß es überhaupt an sich noch zweifelhaft sein dürfte, ob durch Aufstellung von Grundsätzen der Staat gefährdet werden könne, so wird es hierbei allenthalben zunächst und hauptsächlich auf die hochverräterische Gesinnung selbst und auf die Absicht des Handelnden, dann auf die besondere Lage des Staates und die Zeitverhältnisse und endlich selbst auf Modestins bekanntes: *an reus potuerit facere?* d. h. darauf ankommen, ob unter den gegebenen Umständen und von den angewendeten Mitteln ein wirklicher Erfolg möglich war oder nicht. Eben so liegt in dem Ausdrucke: „aufreizende Schriften“ eine solche Unbestimmtheit, daß man besorgen muß, es könne jede freisinn-

nige oder leichtsinnige Aeußerung oder Schrift, welche entweder als gänzlich straflos oder vielleicht nur als Preßvergehen anzusehen und zu bestrafen, unter die Strafindrohung des Art. 83. gebracht werden. Endlich ersieht man aus den Worten des Entwurfes: „oder irgend eine andere Handlung begeht etc.“ ganz deutlich, daß die vorher genannten Handlungen nur Beispiele sein sollen von Handlungen, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverrathes anzusehen sind, so wie sie denn überhaupt nur dann und nur darum mit der folgenden Strafe bedroht werden, wenn und weil sie Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes sind. — Nun ist es bei der Gesetzgebung nicht nöthig zu exemplifiziren, wenn man durch einen allgemeinen Satz die darunter zu subsumirenden Fälle sicher und bestimmter treffen kann. Mindestens würde es zweckmäßiger sein, den allgemeinen Satz, klar und bestimmt gefaßt, voranzuschicken und die Beispiele nur zur Erläuterung nachfolgen zu lassen. Diesen letzteren Weg hat der Württembergische Entwurf Artikel 132. hier eingeschlagen. Unbedingt nothwendig erschien es aber der Deputation, ein Kriterium jenem allgemeinen Satze einzuverleiben, wodurch die hier zur Strafe gezogenen Handlungen sich deutlich erkennen und von andern unterscheiden lassen, welche, obwohl vielleicht auch mehr oder minder strafbar, doch nicht den Charakter eines versuchten oder vorbereiteten Hochverrathes an sich tragen. Und dieses Kriterium findet sich allein „in der hochverräterischen Absicht“ ein Ausdruck, welcher dem *hostilis animus* oder *dolus malus* der Römer in dieser Beziehung entspricht, durch die Doktrin und die bisherige Praxis gerechtfertigt wird und im gleichen Sinne ebensowohl in das Baiersche Gesetzbuch Artikel 308. als in den Artikel 132. des Württembergischen Entwurfes übergegangen ist.

Staatsminister v. Rönnerich: Daß man durch Verbreitung von Grundsätzen und durch Verbreitung von Schriften die Existenz des Staates gefährden könne, deshalb braucht man sich bloß auf die Geschichte, namentlich der letzten 50 Jahre, zu beziehen. Haben doch ganz neuerlich noch die Verbreitung von solchen Grundsätzen und Schriften Veranlassung zu mehrfachen Versuchen des Königsmordes gegeben. Daß also diese Handlungen verpönt und bestraft werden müssen, darüber wird der geehrte Antragsteller gewiß nicht zweifelhaft sein, eben so, wie sie bis jetzt sogar mit Zuchthausstrafe bestraft worden sind. Daß hier die hochverräterische Absicht allerdings das Verbrechen selbst erhöht, indem sie eine größere Gesetzwidrigkeit des Willens bezeugt, ist keine Frage, und daß daher in diesem Falle die Strafe härter sein müsse, ist gewiß. Eben so gewiß ist auch, daß andere Handlungen der Art nicht unbestraft bleiben können. Deshalb hat die Regierung beide Fälle zusammengefaßt, aber das Minimum so gestellt, daß man mit einigen Tagen Gefängniß anfangen kann. Wenn man darauf sich berufen hat, daß es in dem Württembergischen Entwurfe nur auch so ausgesprochen sei, so muß ich aufmerksam machen, daß in dem Württembergischen Entwurfe die übrigen Handlungen, wo diese hochverräterische Absicht nicht vorhanden ist, in andern Artikeln, z. B. Artikel 157., besonders und viel härter, verpönt sind als hier. Wenn übrigens solche Handlungen wegen der großen Gefahr für die Existenz des Staates auch ohne Beweis hochverräterischer Absicht selbst als *culpos* der Bestrafung unterliegen müssen, und wenn die hochverräterische Absicht, wie schon bemerkt worden ist, eine schwer zu ermittelnde Thatsache ist, weil die Absicht in der Re-